

Markt-, Straßen- und Wanderhandel - Oberösterreich

Informationen

Allgemeine Informationen für Marktfahrer

Wer ist Marktfahrer?

Marktfahrer sind Handelsgewerbetreibende, die ihr Gewerbe durch das Beziehen von Märkten ausüben, oder die bei Festen, sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind, den Kleinverkauf von Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und sonstigen Waren, die zu diesen Gelegenheiten üblicherweise angeboten werden, ausüben.

Wo darf das Marktfahrergewerbe ausgeübt werden?

- auf allen **Märkten** und **marktähnlichen Veranstaltungen** (sog. Gelegenheitsmärkte) im Sinne der Gewerbeordnung
- bei **Festen, sportlichen Veranstaltungen** und **sonstigen Anlässen**, die mit größeren Ansammlungen von Menschen verbunden sind
- auf **Messen** oder **messeähnlichen Veranstaltungen**

Wie komme ich zu Standplätzen?

"Aller Anfang ist schwer" - dieser Spruch gilt insbesondere für angehende Marktbeschicker, da die Gemeinden zuerst ihren langjährigen Beschickern Plätze einräumen. Mit dem Märkteverzeichnis haben Sie eine wertvolle Orientierungshilfe, wann und in welcher Gemeinde eine Marktveranstaltung stattfindet.

Fragen Sie zeitgerecht beim jeweiligen **Gemeindeamt** oder nach, ob noch **Standplätze** verfügbar sind und wie die Platzvergabe erfolgt. Fahren Sie nicht auf Märkte, ohne mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen zu haben. Sie riskieren ansonsten "leere Kilometer"!

Eine Standplatzgarantie gibt es nicht! Viele Gemeinden ziehen zwar Marktbeschicker vor, die schon bisher in ihrer Gemeinde ausstellten, ein Rechtsanspruch darauf besteht allerdings nicht.

Mit welchen Waren darf ich als Marktfahrer nicht handeln?

Ohne die dazugehörige spezielle Berechtigung dürfen keine Waren angeboten werden, die einem reglementierten Gewerbe unterliegen (z.B. Waffen, Medizinprodukte, Arzneimittel, Drogen, Gifte).

Marktfahrer, die auch tatsächlich mit Lebensmitteln handeln, können auch **Speisen in einfacher Art verabreichen** und **nichtalkoholische Getränke** und **Bier ausschenken**, wobei nicht mehr als 8 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden dürfen. Weiters dürfen vorparierte Stücke Frischfleisch von nicht mehr als 10 kg zerteilt und verkauft werden.

Marktfahrer, die den Handel mit Schmuck (und Juwelen) betreiben, können das **Stechen von Ohrläppchen** mit sterilen Einwegnadeln nach vorangehender Hautdesinfektion sowie das **Anbringen von künstlichen Zahn- und Hautschmuck** mittels Klebstoff durchführen.

Bitte beachten Sie allerdings, dass manche Gemeinden bestimmte Waren nicht zulassen. Halten Sie sich in Ihrem eigenen Interesse an diese Bestimmungen, da Sie ansonsten riskieren, Ihren Standplatz zu verlieren.

Worauf muss ich besonders achten?

Ein Markt ist nur dann erfolgreich, wenn auch die Beschicker bestimmte Regeln einhalten. Viele Gemeinden bemühen sich um einen optimal

verlaufenden Markt. Gerade deshalb sind auch die Beschicker aufgerufen, folgende Hinweise zu beachten, die grundsätzlich auch in den jeweiligen Marktordnungen enthalten sind:

- **Der Gewerbeschein bzw. die Verständigung über die Eintragung im Gewereregister darf nicht RUHEND gemeldet sein!**
- **Führen Sie stets Ihre Verständigung über die Eintragung im Gewereregister im Original oder Ihren Originalgewerbeschein auf dem Markt mit!** Dies ist gesetzlich vorgeschrieben und wird auf vielen Märkten streng kontrolliert.
- **Am Marktstand** müssen jedenfalls der **Name** des Gewerbetreibenden und ein unmissverständlicher **Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes** angebracht sein. Zusätzliche Kriterien können in den einzelnen Marktordnungen vorgeschrieben werden. Nähere Informationen zu Firmenname und äußerer Geschäftsbezeichnung finden Sie hier:

- Infos zur äußeren Geschäftsbezeichnung
- Infos zu Firmenname und Geschäftsbezeichnung

Geeignete Tafeln für die Kennzeichnung des Marktstandes erhalten Sie zT im Markthandelsgremium Ihrer Landeskammer.

- Halten Sie sich an die jeweilige **Marktordnung** sowie an die **Anweisungen der Marktaufsicht!** Bewahren Sie stets Ruhe und nehmen Sie **nicht eigenmächtig freistehende Plätze** ein. Sie machen sich nicht nur bei Ihren Kollegen unbeliebt, sondern riskieren auch den sofortigen Platzverlust.
- Melden Sie Ihre **Mitarbeiter zeitgerecht zur Sozialversicherung** an! Dies gilt auch für Aushilfen. Andernfalls können neben Strafen hohe Beitragszuschläge erfolgen. Dies zahlt sich wirklich nicht aus.
- **Verlassen Sie Ihren Standplatz sauber!** Andernfalls entstehen der veranstaltenden Gemeinde zusätzliche Kosten, was wiederum geradezu zwangsläufig zur Erhöhung der Marktgebühren für alle führt! Viele Gemeinden sind dazu übergegangen, ausfindig gemachten "Schmutzfinken" eine saftige Rechnung für die Reinigung zu senden.
- **Unterlassen Sieden Kundenfang** durch Schreien, Mikrofone oder aufdringliche Gesten! Das schadet nicht nur unserem Image als Markthändler, sondern ist zudem in den meisten Marktordnungen untersagt und für viele Gemeinden ein willkommener Grund, Ihnen beim nächsten Markt keinen Platz mehr zu gewähren.
- Bei den von Ihnen angebotenen Waren sind die **Bestimmungen über die Preisauszeichnung** zu beachten. Nähere Infos dazu unter Branchenrecht/Preisauszeichnung.

Übertretungen und Verstöße können zu Verwaltungsstrafen und/oder Platzverweis führen!

Wie kann ich Kosten sparen, wenn ich das Gewerbe vorübergehend nicht ausübe?

Die Ausübung eines Gewerbes löst grundsätzlich automatisch eine Sozialversicherungspflicht aus. Diese gilt auch dann, wenn Sie keine Einnahmen erwirtschaften.

Üben Sie Ihr Gewerbe jedoch vorübergehend für einen Zeitraum nicht aus, so besteht die **Möglichkeit der Ruhendmeldung**:

Sie können bei der **jeweiligen Geschäftsstelle des Markthandelsgremiums in Ihrem Bundesland** oder bei Ihrer **Wirtschaftskammer-Bezirksstelle** Ihr Gewerbe ruhend melden.

Wollen Sie Ihr Gewerbe wieder ausüben, so führen Sie bei den genannten Stellen die Wiederaufnahme durch! Ruhendmeldung und Wiederaufnahme müssen binnen 3 Wochen angezeigt werden, ansonsten droht eine Verwaltungsstrafe!

Zeigen Sie die Wiederaufnahme des Gewerbes, auch wenn diese nur sehr kurzfristig erfolgt, **jedenfalls an**. Andernfalls können Sie von einem Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb oder aber auch von einem Mitbewerber wegen unbefugter Gewerbeausübung geklagt werden, was Ihnen Kosten in der Höhe von mehreren 1000 Euro verursachen kann!

Öffnungszeiten

Der Marktverkehr ist generell von den Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes (ÖZG) ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Zi. 5 ÖZG 2003). Darüber hinaus kann der Landeshauptmann montags bis freitags aus Anlass von Orts- und Straßenfesten oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, einen späteren Ladenschluss als 21.00 Uhr (äußerstenfalls 0.00 Uhr) erlauben. > weitere Informationen zu den Öffnungszeiten im Handel

Stand: 02.03.2020